

1. Geltungsbereich

Für Wartungs- und Reparaturaufträge gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen der pH-Industrieanlagenbau GmbH. Abweichungen, Ergänzungen, sowie besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Auftragserteilung

Der Auftrag zur Beseitigung einer gemeldeten Störung kann vom Auftraggeber mündlich, telefonisch oder schriftlich erteilt werden. Er ist in jedem Fall verbindlich.

Der erteilte Auftrag ermächtigt die pH-Industrieanlagenbau GmbH Unteraufträge zu vergeben.

Die pH-Industrieanlagenbau GmbH kann die Ausführung auch bereits bestätigter Aufträge ablehnen, wenn aus vorhergegangenen Aufträgen vom Auftraggeber Zahlungsverbindlichkeiten nicht eingehalten wurden.

3. Preis- und Fertigstellungsangaben

Angaben über Preise, Zeit- und Materialaufwand sind, da sich der Umfang der vorzunehmenden Arbeiten erst nach genauer Untersuchung feststellen lässt, auch bei schriftlicher Angabe nur annähernd und stellen keinen verbindlichen Kostenvoranschlag dar.

Der Auftraggeber übernimmt hiermit ausdrücklich, sofern er keine Kostengrenze setzt, das damit verbundene Risiko.

Wünscht der Auftraggeber die Erstellung eines Kostenvoranschlags, so hat er dies ausdrücklich anzugeben.

Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet sind.

Andernfalls kann der Auftraggeber aus dem Kostenvoranschlag und seiner eventuellen Überschreitung keine Rechte herleiten.

Die pH-Industrie-Anlagenbau GmbH ist an den Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von drei Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

Sollte die pH-Industrie-Anlagenbau GmbH bei Durchführung des Auftrags die Ausführung zusätzlicher Arbeiten als notwendig erachten, so kann der Umfang der Arbeiten ohne Rückfragen überschritten werden, wenn sich die Gesamtkosten um nicht mehr als 15% erhöhen. Ein zum Zweck der Erstellung eines Kostenvoranschlags demontierter Gegenstand, der nicht instandgesetzt werden soll, braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden.

4. Abnahme

Mit der Wiederinbetriebnahme und/oder widerspruchsfreien Abnahme nach Fertigstellung gilt der Auftragsgegenstand als abgenommen.

5. Berechnung

Es gelten die am Tag der Leistung gültigen Materialpreise und Verrechnungssätze pH-Industrie-Anlagenbau GmbH.

Bei Vorliegen eines verbindlichen Kostenvoranschlags genügt die Bezugnahme auf diesen Kostenvoranschlag.

Zusätzliche Leistungen sind gegebenenfalls besonders aufzuführen.

Die bei der Ausführung von Reparaturaufträgen entstehenden Warte- bzw. Ausfallzeiten, die nicht von der pH-Industrie-Anlagenbau GmbH zu vertreten sind, werden mit den gültigen Verrechnungssätzen pH-Industrie-Anlagenbau GmbH in Rechnung gestellt.

Wird ein Auftrag zurückgenommen bzw. nicht durchgeführt, so sind in allen Fällen die bis dahin entstandenen Kosten für aufgewendete Arbeits- und Wegzeiten, Transporte und etwaige verbrauchte Materialien vom Auftraggeber zu tragen.

Dies gilt auch, wenn ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist, der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat oder der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt.

6. Zahlungsbedingungen

Bei reinen Materiallieferungen ohne Montage sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug in einer Summe zu leisten.

Bei Reparaturen und Wartungen sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug in einer Summe zu leisten.

Die Zahlungsfrist gilt vom Tage des Rechnungsdatums angerechnet.

Eine andere Zahlungsweise bedarf vorheriger schriftlicher Vereinbarung, wobei besonders Schecks und Wechsel nur zahlungshalber angenommen werden.

Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so berechnet die pH-Industrie-Anlagenbau GmbH vom Fälligkeitstag ab Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, falls nicht ein höherer Verzugschaden nachgewiesen wird.

Die pH-Industrieanlagenbau GmbH ist berechtigt eine Abschlagszahlung in Höhe des bereits vor Reparaturbeginn gelieferten Materials zu fordern.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, zur Zurückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die pH-Industrie-Anlagenbau GmbH ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

Die pH-Industrie-Anlagenbau GmbH ist berechtigt, ihre Ansprüche aus dem Verhältnis mit dem Auftraggeber auf Dritte zu übertragen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die von der pH-Industrie-Anlagenbau GmbH in Durchführung eines Instandsetzungsvertrages eingebauten Teile bleiben bis zur völligen Bezahlung aller Rechnungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der pH-Industrie-Anlagenbau GmbH.

Bei Verbindung mit noch im Fremdeigentum stehenden Sachen erwirbt die pH-Industrieanlagenbau GmbH ein Miteigentumsrecht an dem instandgesetzten Objekt in Höhe der von ihr gemäß ihrer Rechnung aufgewendeten Materialien, Löhne, Auslösung, Fahrtkosten und sonstiger Nebenkosten.

Bleibt der Auftraggeber mit der Zahlung ganz oder teilweise im Rückstand, so ist die pH-Industrie-Anlagenbau GmbH unbeschadet anderer Ansprüche berechtigt, die von ihr eingebauten Teile wieder ausbauen zu lassen und zurückzunehmen.

Die Montage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Erbringt die pH-Industrie-Anlagenbau GmbH Leistungen für Kunden des Auftraggebers, so gilt die entsprechende Forderung des Auftraggebers an seinen Kunden als abgetreten.

8. Gewährleistung und Haftung

Voraussetzung für einen eventuellen Gewährleistungsanspruch ist das fachgerechte und ordnungsgemäße Betreiben bzw. die Wartung der kompletten Anlagen während der Gewährleistungszeit.